

# *Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.*

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.  
Am Kreispark 22 – 51379 Leverkusen



*Bundesgeschäftsstelle*

Am Kreispark 22  
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150  
FAX 02171-2080

[www.Bund-Bruderschaften.de](http://www.Bund-Bruderschaften.de)  
[INFO@Bund-Bruderschaften.de](mailto:INFO@Bund-Bruderschaften.de)

Freitag, 7. März 2008

## **GEMA Merkblatt**

### **Rahmenvertrag der GEMA mit dem Bund**

Als Mitgliedsbruderschaft des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften verringern sich die GEMA-Gebühren um 20 %, da der Bund einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat. Es reicht der Hinweis auf dem Meldebogen der GEMA: „Rahmenvertrag mit dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“.

Beim zusätzlichen Abschluss eines Jahresvertrages mit der GEMA durch eine Mitgliedsbruderschaft werden weitere 10% der Gebühren erlassen, d.h. es können insgesamt ca. 30% der Gebühren eingespart werden. Innerhalb des Jahresvertrages sind alle von der GEMA betroffenen Veranstaltungen zu melden und auf einen Schlag zu bezahlen. Findet eine Veranstaltung, die im Zuge des Jahresvertrages gemeldet wurde, nicht statt, so findet keine Rückerstattung statt. Nachmeldungen von Veranstaltungen während des Jahres sind nur zu den allgemeinen Konditionen (d.h. 20% Einsparung) möglich. Der Abschluss eines Jahresvertrages ist erst ab mindestens fünf Veranstaltungen (nach Tarif UVK oder MU) im Jahr möglich.

Zum Abschluss eines Jahresvertrages müssen sich die Bruderschaften direkt mit der GEMA in Verbindung setzen.

Zu Jahresanfang wird in der Verbandszeitschrift „Der Schützenbruder“ jeweils die aktuelle Gebührenfestlegung der GEMA veröffentlicht.

### **Sondereinbarungen des Bundes mit der GEMA**

Für folgende Musikaufführungen, die anlässlich der traditionellen Schützenfeste stattfinden, erhebt die GEMA keine Aufführungstantiemen:

- Weckruf-Musik,
- Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens des Schützenkönigs,
- Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens der Fahnen,
- Musik anlässlich des Einmarsches und Ausmarsches der Schützenkompanien oder – Vereine in das Festzelt oder die Festhalle.
- Musik zum Zapfenstreich

### **Bezirksdirektionen**

NRW	Südwall 17-19	44137 Dortmund	0231/577010
Hannover	Blücherstr. 6	30175 Hannover	0511/28380
Wiesbaden	Abraham-Lincoln-Str. 20	65016 Wiesbaden	0611/79050

## Für Veranstaltungen

### Tarifauszug für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik

#### Vergütung je Veranstaltung mit Live-Musik\*

		Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt							je weitere 10,00 €
		ohne oder bis zu 1,00 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,00 €	bis zu 6,00 €	bis zu 10,00 €	bis zu 20,00 €	
<b>Größe des Veranstaltungs- raumes in qm</b>	<b>bis 100 qm</b>	21,50	29,80	46,60	62,70	78,90	84,90	100,40	10,04
	<b>133 qm</b>	24,50	46,60	69,60	93,40	115,60	127,10	152,20	15,22
	<b>200 qm</b>	34,30	63,40	97,20	124,80	153,80	171,40	202,00	20,20
	<b>266 qm</b>	49,70	81,10	123,20	157,60	189,10	218,80	251,80	25,18
	<b>333 qm</b>	63,40	98,00	148,30	189,10	228,00	266,30	302,50	30,25
	<b>400 qm</b>	78,90	114,70	173,70	222,60	265,50	312,20	352,80	35,28
	<b>533 qm</b>	97,20	134,60	205,00	262,40	316,70	368,80	420,10	42,01
	<b>666 qm</b>	114,70	155,50	234,20	299,80	367,90	423,90	485,90	48,59
	<b>1.332 qm</b>	186,80	238,00	352,80	467,60	572,40	655,70	755,20	75,52
	<b>2.000 qm</b>	256,40	322,20	472,90	635,90	773,50	888,40	1029,80	102,98
	<b>2.500 qm</b>	321,40	403,40	591,40	795,00	966,50	1111,20	1288,60	128,86
	<b>3.000 qm</b>	386,40	483,70	710,80	952,70	1160,80	1332,10	1545,50	154,55
	<b>je weitere bis 500 qm bis 10.000 qm</b>	64,30	81,10	120,10	158,30	193,50	222,60	257,90	25,79
<b>je weitere über 500 qm über 10.000 qm</b>	64,30	156,20	249,30	341,20	433,10	525,70	617,60	61,76	

\* Bei Veranstaltungen mit Musik von Original-CDs u. Ä. erhöhen sich die Vergütungen um 20 Prozent im Auftrag der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Berlin. Bei Live-Musikveranstaltungen, bei denen zusätzlich, z. B. in den Pausen, Musik von Original-CDs u. Ä. wiedergegeben wird, erhöhen sich die Vergütungssätze um 10 Prozent im Auftrag der GVL.

\* Bei Überschreitung bestimmter Zeiten können Zuschläge zu den genannten Tarifen anfallen.

\* Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, werden die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert. Dieses Ergebnis bildet ein fiktives Entgelt, welches zur Findung des Tariffbetrages herangezogen wird.

Alle ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 Prozent gesetzliche Umsatzsteuer.

Sofern Sie Mitglied bei einem Gesamtvertragspartner der GEMA sind, erhalten Sie einen Rabatt von 20 Prozent. Diese Übersicht ist lediglich ein Auszug aus unseren derzeit geltenden Tarifen. Sollten Sie darüber hinaus Informationen benötigen, beraten wir Sie gerne.

Tarifinformationen im Internet: [www.gema.de/ad-tarife](http://www.gema.de/ad-tarife)

Weitere Informationen zu Veranstaltungen: [www.gema.de/veranstaltungen](http://www.gema.de/veranstaltungen)



### **GEMA und Festzeltgröße**

In der Schützenfestsaison sind wieder die Kontrolleure der GEMA unterwegs, die z.B. die Festzeltgröße mit elektronischen Meßsystemen ausmessen, um die Angaben in der Anmeldung zu prüfen. Sollte der Zeltverleiher - aus welchen Gründen auch immer - ein Zelt aufsetzen, welches nicht der geplanten und bei der GEMA gemeldeten Größe entspricht, sollte die GEMA noch vor dem Fest informiert werden, ggf. mit einem Kurzfax.

Ergibt die Kontrolle der Raumgröße oder auch der anderen Veranstaltungskriterien (z.B. Eintrittspreis) durch die GEMA-Kontrolleure, dass dies zu einem Wechsel auf einen andere Tarifsatz führt, so wird dies mit 100% Aufschlag berechnet. Diese 100% fallen auch dann an, wenn Veranstaltungen nicht angemeldet oder falsche Angaben gemacht wurden. Zudem kommen in einem solchen Fall auch nicht mehr die Sonderkonditionen (= 20% Nachlass) des Rahmenvertrages mit dem Bund zur Anwendung.

Die Bruderschaften werden gebeten, ihre GEMA-Angaben immer entsprechend zu überprüfen. Ergeben sich z.B. beim Aufbau des Festzeltes andere Flächen als ursprünglich geplant, so sollte dies der GEMA umgehend gemeldet werden.

### **GEMA und Vorverkauf**

Viele Bruderschaften führen für ihre Veranstaltungen einen Vorverkauf durch, bei dem Eintrittskarten gegenüber der Abendkasse zu ermäßigtem Eintrittspreis erhältlich sind. Bei der Anmeldung im GEMA-Formular ist der höchste für die Veranstaltung geltende Eintrittspreis als Entgelt einzutragen.

### **GEMA und Eintrittsgeld mit Verzehranteil**

In manchen Bruderschaften werden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, bei denen im Eintrittsgeld ein Verzehr (Freibier oder Speisen) mit enthalten ist. Hier sollte in Bezug auf die GEMA-Abwicklung folgendes berücksichtigt werden.

Normalerweise wird der **volle** Eintrittspreis einer Veranstaltung als Grundlage für die GEMA-Gebühren herangezogen. Es ergeben sich im vorliegenden Fall jedoch folgende Alternativen:

Alternative 1: Wenn im Eintrittsentgelt ein Verzehr mit eingeschlossen ist (typischer Fall Sylvesterball mit Buffet), so nimmt die GEMA nur ein Drittel des Eintritts als Grundlage für die Gebührenberechnungen. Wenn diese Alternative gewählt werden soll, sollte dies vorab mit der GEMA schriftlich vereinbart werden.

Alternative 2: Wenn auf der Eintrittskarte eindeutig zu erkennen ist, welcher Betrag Eintritt und welcher Betrag für den Verzehr ist, wird der Eintrittspreis für die GEMA-Gebühren herangezogen.

Alternative 3: Es gibt eine Eintrittskarte mit dem Eintrittspreis und eine Verzehrkarte mit dem Preis für den Verzehr. Auch dann wird der Eintrittspreis herangezogen.

Bei der Alternative 2. und 3. ist der Eintrittspreis eindeutig zu erkennen und damit Grundlage für die GEMA-Berechnung. Als sicherste Lösung ist die Alternative 3 zu sehen, weil bei Alternative 2 dem Veranstalter ggf. Willkür bei der Eintrittsgeldfestsetzung vorgehalten werden könnte. Bei der Alternative 3 könnte man argumentieren, dass auch jemand Eintritt zur Veranstaltung begehren könne ohne dann am Verzehr teilhaben zu können.



### **Musik von Tonträgern**

Kommt bei einer Veranstaltung die Musik vom Tonträger, so ist hierfür zusätzlich die Gebühr an die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) zu entrichten. Diese beläuft sich bei Industrie-Tonträgern auf 20% und bei selbst-gebrannten Tonträgern oder Musik vom PC auf 80% der GEMA-Gebühr. (siehe auch unter [www.GVL.de](http://www.GVL.de))

### **Werbung mit Musik**

Wird im Rahmen einer Veranstaltung zusätzlich eine Werbeaktion durchgeführt, so erhöhen sich die GEMA -Gebühren um 50 %. Dies wäre z.B. der Fall, wenn bei einem Tanzabend als Einlage eine Modenschau veranstaltet wird, die mit Musik untermalt ist.

### **Veranstaltung in Gaststätten und Sälen**

Wird eine Veranstaltung in einer Gaststätte abgehalten, so ist folgendes zu beachten:

Die Gaststättenbetreiber haben in der Regel einen GEMA -Vertrag für ihre Hintergrundmusik abgeschlossen. Für zusätzliche Einzel-Veranstaltungen kann der Gaststättenbetreiber einen generellen Veranstaltungsvertrag mit der GEMA abschließen. Nur die wenigsten Wirte machen hiervon jedoch Gebrauch.

Führt die Bruderschaft einen Tanzabend oder eine ähnliche Veranstaltung in einer Gaststätte durch, so hat sie zu prüfen, ob die Veranstaltung durch den GEMA-Vertrag des Wirtes abgedeckt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Bruderschaft die GEMA-Anmeldung durchzuführen.

### **„Härtefallnachlassregelung“**

Normalerweise erfolgt die Berechnung von Aufführungsgebühren anhand festgelegter Tarife, die abhängig sind von der Größe des Veranstaltungsraumes und der Höhe des Eintrittsgeldes. Im Tarif UVK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern, der in der Regel bei Tanzveranstaltungen angewandt wird, beträgt der Vergütungssatz in der Vergütungsgruppe E, d. h. Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt bis zu 6,00 €, bei einer Größe des Veranstaltungsraumes bis zu 266 m<sup>2</sup> 173,60 €. Besteht nun, etwa wegen des Ausbleibens der erwarteten Besucherzahl, zwischen den tatsächlichen Einnahmen und der GEMA-Forderung ein deutliches Missverhältnis, so kann auf Antrag des Veranstalters eine Ermäßigung der GEMA-Tarifgebühren dahingehend erfolgen, dass anstelle des für die Veranstaltung geltenden Tarifsatzes nur noch 10 % von den tatsächlichen Einnahmen erhoben werden (sog. 10%-Tarif). Dieser Antrag sollte am besten unmittelbar nach der Veranstaltung gestellt werden, wenn mit niedrigen Einnahmen zu rechnen ist. Unabhängig davon sollte bei Volksmusikveranstaltungen, bei denen nur ein Teil der aufgeführten Musik zum GEMA-Repertoire gehört, eine Reduzierung des tariflichen Entgelts verlangt werden. Dies setzt aber voraus, dass eine vollständig ausgefüllte Musikfolge eingereicht wird. (Quelle: Erich Sepp in [www.heimat-bayern.de](http://www.heimat-bayern.de))

### **Auszug aus den Allgemeine Bestimmungen der Vergütungssätze U-VK der GEMA**

Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:



5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse. Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.